

Neue Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen

Anlage 1

Am 31.12.2018 wurde mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ („Gute Kita Gesetz“) des Bundes die Grundlage dafür geschaffen, den Ländern Bundesmittel auch für die Betreuung in Kita/Tagespflege zur Verfügung zu stellen.

Am 11.06.2019 wurde ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des „Gute Kita Gesetzes“ unterzeichnet.

Nachdem damit weitgehend Klarheit über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und die möglichen Verwendungszwecke besteht, hat das Niedersächsische Kultusministerium zwei neue Förderrichtlinien erlassen:

1. Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung

- Runderlass des Nds. MK vom **16.10.2019**

2. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur

- **Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur**
- **Gewinnung von Fachkräften**

(Richtlinie „Qualität in Kitas“)

- Runderlass des Nds. MK vom **23.10.2019**

In Planung ist darüber hinaus folgende weitere Richtlinie, die bislang zunächst als Entwurf vorliegt:

3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RIT)

Zu 1.

Mit der Richtlinie zur **Gewährung von Billigkeitsleistungen** werden Regelungen getroffen, die einen Ausgleich für die infolge der Einführung der Gebührenfreistellung zum 01.08.2018 entstandenen Einnahmeausfälle bewirken und die Finanzierungssituation der Kommunen im Kita-Bereich insgesamt stärken sollen.

Vorgesehen sind folgende Leistungen

- a) eine Kompensationszahlung für die Kita-Träger, die belegen können, dass die durch das Land umgesetzte Anhebung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Personalausgaben im Kindergartenbereich von 20 % auf 55 % kein ausreichender Ersatz für die vormals erzielten Gebühreneinnahmen ist,
- b) Ausgleichszahlungen für die Einnahmeverluste, die örtliche Jugendhilfeträger dadurch erleiden, dass auch im Bereich der Kindertagespflege auf die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung verzichtet wird.
- c) eine Erhöhung des Satzes der Finanzhilfepauschale, die der Berechnung der allgemeinen Finanzhilfe des Landes für die Kita-Träger nach der 2. DVO zum KiTaG zugrunde gelegt wird (von 1,5 % auf 2,5%).

Die Leistungen zu a) und c) werden direkt von den Kita-Trägern beim Land beantragt. Die Ausgleichszahlung zu b) beantragt der Landkreis in seiner Zuständigkeit für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Zu 2.

Nach der **Richtlinie Qualität** ist eine Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- a) die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (über den nach dem KiTaG festgelegten Personalbestand hinaus) in Kita-Gruppen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden (**Zusatzkräfte Betreuung**),
- b) die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften (über den nach dem KiTaG festgelegten Personalbestand hinaus) in Kindertagesstätten, die eine Kita-Leitung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Qualitätsentwicklung und bei der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und entlasten (**Zusatzkräfte Leitung**),
- c) die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit eine Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren (**Zusatzkräfte Ausbildung**),
- d) **Zuschüsse** der Kita-Träger **an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung** zu den Sachausgaben im Rahmen der Ausbildung,
- e) **Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen**,
- f) **Einführungskurse** für Zusatzkräfte in der Betreuung, die noch nicht über die nach § 4 KiTaG geforderte Qualifikation verfügen.

Die bisherige **Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)**, über die seit 2017 vergleichbare Strukturen im Bereich der Personalkostenförderung und Qualifizierung von Fach- und Zusatzkräften in Kitas gefördert wurden, läuft aufgrund der RL Qualität vorzeitig zum 31.12.2019 aus.

Zu 3.

Nach der - bislang nur im Entwurf vorliegenden - **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen** in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ist - zusätzlich zur der weiter laufenden Landesförderung des Ausbaus der Betreuung unter Dreijähriger - folgende Investitionsförderung vorgesehen:

- Gefördert werden **neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze** für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung **erhöhen**.
- Gefördert werden Investitionsvorhaben, die **ab dem 08.04.2019 begonnen** wurden und **bis zum 31.03.2022 abgeschlossen** sind.
- Die Zuwendungshöhe beträgt **bis zu 7.200 € pro Platz**
- Zuwendungsempfänger sind **die örtlichen Jugendhilfeträger (Erstempfänger)**. Sie können die Zuwendung an Dritte - öffentliche oder freie Kita-Träger - (**Letztempfänger**) weiterleiten.

Der Entwurf sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Mittel in Höhe von insgesamt **396.000 €** vor. Dies entspricht einer Förderung von kreisweit **55 zusätzlichen Betreuungsplätzen** in Kindergärten.

Es bleibt hier die endgültige Fassung der Richtlinie abzuwarten, da im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den kommunalen Spitzenverbänden insbesondere der Gesamtrahmen der Förderung als deutlich zu gering bemessen kritisiert worden ist.